

Informationen für Existenzgründer

Der Wirtschaftsraum Unterallgäu-Memmingen bietet optimale Voraussetzungen für ansiedlungswillige Unternehmen und Existenzgründer. Bevor Sie jedoch Ihr Gründungsvorhaben in die Tat umsetzen können, sind wichtige behördliche Schritte erforderlich. Eine sorgfältige Planung aller Anmelde- und Gründungsformalitäten sowie eine rechtzeitige Vorbereitung notwendiger Formulare und Unterlagen sind hierbei die ersten wichtigen Schritte zum unternehmerischen Erfolg. Somit können bereits im Vorfeld mögliche Unannehmlichkeiten oder evtl. sogar Bußgelder vermieden werden.

Nachfolgender Überblick zeigt Ihnen die wichtigsten behördlichen Erfordernisse (zugeschnitten auf den Landkreis Unterallgäu) bei einer Existenzgründung auf.

Gewerbeamt

Nach der Gewerbeordnung ist jede selbständige Tätigkeit (Ausnahmen: Freiberufler, Reisegewerbe) beim Gewerbeamt anzumelden. Die Anmeldung erfolgt über das Formular GewA1 und muss bei der Gemeinde, in deren Gebiet sich das Unternehmen befindet, eingereicht werden. Die Anmeldung wird daraufhin vom Gewerbeamt an folgende Behörden weitergeleitet:

- Finanzamt
- Gewerbeaufsichtsamt
- Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
- Statistisches Landesamt
- Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer

Die Kammern vertreten die Interessen der ihr angehörenden Unternehmen gegenüber dem Staat. Außerdem nehmen sie im Rahmen der Angestelltenausbildung Zwischen- und Abschlussprüfungen ab und erstellen Gutachten. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer ist verpflichtend und kostet je nach Umsatz des Betriebes unterschiedlich viel.

Handelsregister

Die Eintragung im Handelsregister ist ebenfalls verpflichtend und sollte vor der Aufnahme des Geschäftsbetriebes erfolgen, da sonst bei eventuell entstandenen Verlusten die Gesellschafter persönlich haften (auch bei GmbH und AG). Von der Anmeldung befreit sind Kleingewerbetreibende (Gewerbetreibende, die nicht als Kaufleute nach § 1 Abs. 2 HGB gelten). Für die Eintragung fallen Kosten in Höhe von mindestens 250 € an. Zur Unterstützung bei der Anmeldung sollte ein Anwalt kontaktiert werden, da die Anmeldung zur Eintragung in notariell beglaubigter Form beim Amtsgericht einzureichen ist.

Amtsgericht Memmingen
Buxacher Straße 6
87700 Memmingen
Tel.: 8331/105-0
Fax: 08331/150-245
Mail: poststelle@ag-mm.bayern.de
Web: www.justiz.bayern.de

Krankenkasse

Bei Gründung eines Betriebes erhält der Unternehmer von seiner Krankenkasse eine Betriebsnummer. Werden Mitarbeiter beschäftigt, sind diese bei einer Krankenkasse (Ortskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder Ersatzkasse) anzumelden. Diese Anmeldung muss unverzüglich nach Einstellung bzw. Übernahme der Mitarbeiter erfolgen und geschieht mithilfe des Vordrucks im Versicherungsnachweisheft.

Arbeitsamt

Bei Beschäftigung von Mitarbeitern sollte beim Arbeitsamt eine Betriebsnummer beantragt werden, die bei der Ausstellung von Versicherungsnachweisen für die Beschäftigten am Ende eines Jahres verwendet werden muss. Auch bei der Übernahme eines bereits bestehenden Betriebs muss eine neue Betriebsnummer beantragt werden, da diese nicht an den Betrieb selbst, sondern an den Inhaber gebunden ist. Der Antragsteller erhält zusätzlich zur Betriebsnummer außerdem ein 'Schlüssel-Verzeichnis'. Die Schlüsselnummern werden für die Anmeldung der Arbeitnehmer bei den Krankenkassen benötigt.

Fachverband

Fachverbände sind Zusammenschlüsse von Personen, Körperschaften und juristischen Personen unter fachlichen Gesichtspunkten zur Vertretung gemeinsamer Interessen. Eine Mitgliedschaft in einem Fachverband ist freiwillig.

Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaften sind Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Unternehmen der deutschen Privatwirtschaft und deren Beschäftigten. Innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften gliedert sich die Zuständigkeit nach Unternehmensbranchen. Ihre Aufgabe ist die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren. Sie sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung organisiert und finanzieren sich ausschließlich aus Beiträgen der ihnen durch Pflichtmitgliedschaft zugeordneten Unternehmen.

Als Unternehmer sind Sie – unabhängig davon, ob Sie Mitarbeiter beschäftigen oder nicht – verpflichtet, der zuständigen Berufsgenossenschaft binnen einer Woche nach Beginn Ihres Unternehmens die Art und den Gegenstand des Unternehmens, die Zahl der Versicherten, den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten mitzuteilen. In der Regel erfolgt eine Anmeldung bereits über die Gewerbeanmeldung. Ein Exemplar der Gewerbeanmeldung wird über den Landesverband der Berufsgenossenschaften der für die Branche zuständigen Berufsgenossenschaft zugesandt. Durch diese wird dann festgestellt, ob eine Beitragspflicht besteht. Die Beiträge werden nach Ablauf des zu berechnenden Kalenderjahres erhoben.

Eine Liste der gewerblichen Berufsgenossenschaften hält der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) bereit. Ferner können Sie beim HVBG die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft erfragen.

HVBG
Alte Heerstr. 111
53754 Sankt Augustin
Tel.: 02241/231-01
Fax.: 02241/231-1333
Mail: info@hvb.de
Web: www.hvb.de

Finanzamt

Die Anmeldung eines gewerblichen Betriebs erfüllt gleichzeitig die steuerliche Anzeigenpflicht und erfolgt durch die Gewerbeanmeldung bei der Gewerbeanmeldestelle. Diese unterrichtet dann das zuständige Finanzamt. Freiberufler, die ja keine Gewerbeanmeldung abgeben, teilen (formlos) die Aufnahme ihrer freiberuflichen Tätigkeit direkt dem zuständigen Finanzamt mit. Bei der Gründung einer Gesellschaft besteht die Anzeigenpflicht gegenüber dem Finanzamt und der Gemeinde. Das Finanzamt vergibt eine Steuernummer und übersendet einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Darin sind Fragen zum Unternehmen, u.a. zum voraussichtlichen Umsatz und Gewinn zu beantworten. Sollte dies Rückmeldung länger als ein Vierteljahr auf sich warten lassen, sollte das Finanzamt über den Beginn der gewerblichen Tätigkeit unterrichtet werden.

Finanzamt Mindelheim
Bahnhofstr. 16
87719 Mindelheim
Tel.: 08261/9912-0
Fax: 08261/9912-300
Mail: poststelle@fa-mn.bayern.de
Web: www.finanzamt-mindelheim.de

Finanzamt Memmingen
Bodenseestr. 6
87700 Memmingen
Tel.: 08331/608-0
Fax: 08331/608-165
Mail: poststelle@fa-mm.de
Web: www.finanzamt-memmingen.de

Gewerbeaufsichtsamt

Das Gewerbeaufsichtsamt überwacht die Einhaltung der Vorschriften des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes. Sie sollten sich als Unternehmen rechtzeitig vor Gründung oder Übernahme Ihres Betriebes bei ihrem Gewerbeaufsichtsamt erkundigen, ob die von Ihnen geplanten Betriebsräume den Bestimmungen entsprechen.

Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30d
86159 Augsburg
Tel.: 0821/327-01
Fax: 0821/327-3700
Mail: gaa@reg-schw.bayern.de
Web: www.regierung.schwaben.bayern.de

Bauamt

Wenn Sie bestehende Räumlichkeiten, die bisher anders genutzt waren, künftig als ihre Betriebsräume nutzen wollen, müssen Sie eine Nutzungsänderung beim zuständigen Bauamt beantragen. Die Planung gewerblicher Um- und Neubauten sollte ebenfalls rechtzeitig mit dem Bauamt Ihrer Gemeinde abgestimmt werden.

Handwerkskammer

Jeder Handwerksbetrieb, der gemäß Handwerksordnung betrieben wird, ist Pflichtmitglied in seiner regional zuständigen Handwerkskammer. Voraussetzung ist die Eintragung in die Handwerksrolle, was wiederum gesetzlich vorgeschriebene Qualifikationen voraussetzt (Meisterprüfung). Auf Antrag stellt die zuständige Handwerkskammer danach den Bescheid über die Eintragung und die Handwerkskarte aus. Handwerksähnliche Betriebe werden in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und erhalten eine Gewerbekarte. Diese Karte benötigen Sie für das Gewerbeamt ihrer Gemeinde welches für Ihren Betriebssitz zuständig ist.

Handwerkskammer für Schwaben
Siebentischstr. 52-58
86147 Augsburg
Tel.: 0821/3259-0
Fax: 0821/3259-1271
Mail: info@hwk-schwaben.de
Web: www.hwk-schwaben.de

Statistisches Landesamt

Die Meldung erfolgt für statistische Zwecke.

Industrie- und Handelskammer

Alle Unternehmen, mit Ausnahme reiner Handwerksunternehmen, Landwirtschaften und Freiberufler (welche nicht ins Handelsregister eingetragen sind), sind zu einer Mitgliedschaft in ihrer regionalen Industrie- und Handelskammer (IHK) verpflichtet. Die IHKs vertreten das Interesse ihrer zugehörigen Unternehmen gegenüber Kommunen, Landesregierungen sowie Politik und Öffentlichkeit.

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel.: 0821/3162-0
Fax: 0821/3162-323
Mail: info@schwaben.ihk.de
Web: www.schwaben.ihk.de